

112.3

## **Anhang F: Sprachausbildung in den Fremdsprachen (Englisch, Französisch und Italienisch) in den Bachelor-/Masterstudiengängen Sekundarstufe I**

vom 1. September 2017 (Stand: 1. September 2021)

Der Leiter des Instituts Sekundarstufe I und II erlässt gestützt auf § 4 Abs. 4 des Studienreglements Sekundarstufe I die folgenden Regelungen:

### **1. Rechtliche Grundlage:**

Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 1. Januar 2017 (StuPO) (§ 3 Abs. 5 lit. b, § 8 Abs. 1 lit. d)

### **2. Allgemeine Bestimmungen zu Sprachkompetenzniveaus und Sprachaufenthalt**

<sup>1</sup> Studierende, die eine Lehrbefähigung in Englisch, Französisch oder Italienisch anstreben, müssen bei der Anmeldung zur Master-Diplomierung oder dem Antrag auf Abschluss der Facherweiterung ein Sprachdiplom für das Kompetenzniveau C2 gemäss dem «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen» oder eine äquivalente berufsspezifische Sprachkompetenzprüfung der entsprechenden Fremdsprache gemäss Ziff. 3 sowie einen Sprachaufenthalt im Zielsprachengebiet gemäss Ziff. 2 Abs. 2 nachweisen.

<sup>2</sup> Der Aufenthalt im entsprechenden Sprach- und Kulturraum umfasst für Studierende des regulären Bachelor- und Masterstudiengang und für Studierende der Stufenerweiterung insgesamt 16 Wochen. Die Dauer des Sprachaufenthalts für die Studienvariante Quereinstieg wird in Anhang I, Bachelor- und Masterstudiengang Sekundarstufe I – Studienvariante Quereinstieg, festgehalten.

### **3. Sprachkompetenzniveaus**

<sup>1</sup> Studierende gemäss Ziff. 2 müssen die geforderte Sprachkompetenz C2 durch das erfolgreiche Absolvieren einer der folgenden anerkannten Sprachprüfungen für die Fremdsprache, in der eine Lehrbefähigung angestrebt wird (Ziff. 2), nachweisen:

- a. Englisch: Certificate of Proficiency in English (CPE)  
oder eine äquivalente berufsspezifische Sprachkompetenzprüfung
- b. Französisch: Diplôme Approfondi de Langue Française, Niveau C2 (DALF C2)  
oder eine äquivalente berufsspezifische Sprachkompetenzprüfung
- c. Italienisch: Diploma Avanzato di Lingua Italiana (DALI C2) oder eine äquivalente berufsspezifische Sprachkompetenzprüfung  
Certificazione di Italiano come Lingua Straniera (CILS 4 C2),  
Certificazione di Lingua Italiana (CELI 5 C2),  
Progetto Lingua Italiana Dante Alighieri (Livello della padronanza; PLIDA C2)  
oder eine äquivalente berufsspezifische Sprachkompetenzprüfung

<sup>2</sup> Bereits vor Studienbeginn erlangte Sprachdiplome zum Nachweis der Sprachkompetenz (C2) dürfen bei Studienbeginn in der Regel nicht älter als 5 Jahre sein. In begründeten Fällen (z.B. Zweisprachigkeit, langer Auslandsaufenthalt, Englisch als Arbeitssprache etc.) kann von dieser Regel abgewichen werden. Entsprechende Gesuche sind an die Leiterin, den Leiter der zuständigen Professur (Englischdidaktik und ihre Disziplinen oder Professur Didaktik der Romanischen Sprachen und ihrer Disziplinen) zu stellen.

#### **4. Weitere Bestimmungen**

<sup>1</sup> Die PH FHNW bietet alljährlich einen vierwöchigen Intensivsprachkurs an einer Hochschule im Zielsprachengebiet an, mit der ein Kooperationsvertrag für eine begrenzte Zahl von Studienplätzen abgeschlossen wird.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Im Rahmen des regulären Studienangebots werden Englisch- und Französischkurse für das Kompetenzniveau C1 und/oder C2 bzw. für berufsspezifische Sprachkompetenzen angeboten, die der Vorbereitung für die entsprechenden Sprachprüfungen dienen.

<sup>3</sup> Als Zielsprachengebiet gelten Länder oder Regionen, in denen die jeweilige Fremdsprache eine Amtssprache und eine Umgangssprache ist.

<sup>4</sup> Der Sprachaufenthalt soll nach Möglichkeit zusammenhängend erfolgen. Im regulären Bachelor- und Masterstudiengang dürfen die 16 Wochen in höchstens 3 Blöcke aufgeteilt werden, wobei ein Block nicht weniger als 3 Wochen umfassen darf. Die mögliche Aufteilung in der Studienvariante Quereinstieg ist in Anhang I festgesetzt.

<sup>5</sup> Der erfolgte Sprachaufenthalt muss glaubhaft nachgewiesen werden. Dies kann beispielsweise durch Ein- und Ausreisevisa, durch die Bestätigungen von Sprachschulen oder durch Arbeitszeugnisse bzw. Abrechnungen erfolgen.

<sup>6</sup> Für die Tätigkeiten während des Sprachaufenthalts bestehen keine Vorgaben.

<sup>7</sup> Auf Gesuch hin können frühere Sprachaufenthalte, die bei Studienbeginn nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen, anerkannt werden. Studierenden, die ein Austauschjahr (nicht mehr als 5 Jahre zurückliegend) nachweisen können oder den grösseren Teil der Schulzeit im Zielsprachgebiet absolviert haben, kann der Sprachaufenthalt auf Gesuch hin erlassen werden.

<sup>8</sup> Die Kontrolle der Sprachaufenthalte und der bestandenen Sprachkompetenzprüfung erfolgt durch die Professur für Englischdidaktik und ihre Disziplinen bzw. durch die Professur Didaktik der Romanischen Sprachen und ihrer Disziplinen.

<sup>1</sup> Der Besuch einer anerkannten Sprachschule im Zielsprachgebiet zum Erwerb eines Sprachdiploms wird von der PH FHNW mit max. 1200,- Franken unterstützt.

<sup>9</sup> Für die Anerkennung der Sprachaufenthalte muss das ausgefüllte „Formular zur Bestätigung von Sprachaufhalten“ mit allen Beilagen an die zuständige Professur eingereicht werden. Das Formular ist im Studierenden-Portal verfügbar. Bei der Anmeldung zur Diplomierung sind die durch die Professur visierten Nachweise (Sprachaufenthalt und Sprachkompetenzniveau) einzureichen.

<sup>10</sup> Studierende, welche die Zielsprache als Muttersprache sprechen und einen Teil der Schulzeit im Zielsprachgebiet absolviert haben, können teilweise oder ganz von der Erfordernis des Sprachaufenthalts befreit werden; dazu stellen sie ein entsprechendes Gesuch an die zuständige Professur (Englischdidaktik und ihre Disziplinen oder Professur Didaktik der Romanischen Sprachen und ihrer Disziplinen).

## 5. Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieses Anhangs treten am 1. September 2017 in Kraft. Die Übergangsbestimmungen für Studierende mit Studienbeginn vor dem 1. September 2017 sind in § 15 des Studienreglements Sekundarstufe I geregelt.

Erlassen von

Windisch, 31. August 2021

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

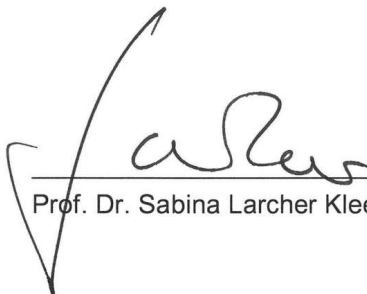


\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Guido McCombie, Institutsleiter

Genehmigt von

Windisch, 31. August 2021

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum



\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Sabina Larcher Klee, Direktorin